

Adalberto Giovannini / Erhard Grzybek

Der Prozess Jesu

Jüdische Justizautonomie und römische Strafgewalt

Eine philologisch-verfassungsgeschichtliche Studie



VERLAG ERNST VÖGEL • 81827 MÜNCHEN
2008



Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Herausgeber	7
Vorwort	9
I. Das Problem: Johannesevangelium 18,31	11
II. Die römische Strafgerichtsbarkeit	35
1. Die Strafgerichtsbarkeit in Rom	35
2. Die Strafgerichtsbarkeit in den Provinzen	40
Zusammenfassung	53
III. Die Rechtsstellung der Juden im Römischen Reich.	57
1. Der Bündnisvertrag von 161 v. Chr.	57
2. Die den Juden von Caesar gewährten Privilegien	68
IV. Du sollst nicht töten	73
Bibliografie in Auswahl	87
Die Autoren	95

Vorwort der Herausgeber

Das vorliegende Buch befasst sich mit einem historischen Ereignis von hohem Rang und bedient sich dabei der historisch-kritischen Methode. Es ist eine interdisziplinär angelegte Studie zu einem immer aktuellen Thema, welche unter Einbeziehung des gesamten Quellenbestandes sowie der Wirkungsgeschichte ein staatsrechtliches Problem erörtert und daher, so hoffen wir, die Aufmerksamkeit nicht nur der Historiker und Rechtshistoriker, sondern auch der Theologen und Altphilologen finden wird. Andererseits berührt das in Frage stehende historische Ereignis, der Prozess Jesu, nicht die zentralen Glaubensthemen der Jesus-Forschung und überschreitet daher nicht die Grenze zur theologischen Exegese.

Die Universität Augsburg, insbesondere das Fach Alte Geschichte, sind beiden Autoren zu besonderem Dank verpflichtet. Beide, insbesondere aber Adalberto Giovannini, haben über vierzehn Jahre zwischen 1987 und 2001 regelmäßig an den von Gunther Gottlieb und Bernhard Overbeck geleiteten Seminaren in den der Universität Augsburg gehörenden Häusern der Kurt-Bösch-Stiftung, Wallis, in Sion aktiv teilgenommen und diese immer wieder durch Vorträge zu den dort behandelten Themen unterstützt. Diese stete Bereitschaft half zugleich, eine wichtige Zielsetzung der Kurt-Bösch-Stiftung zu erfüllen, nämlich die in Sion angebotenen Seminare im Kontakt mit Schweizer Wissenschaftlern und Schweizer Universitäten durchzuführen. Die Aufnahme der Arbeit über den Prozess Jesu in die Schriften der Philosophischen Fakultäten bedeutet mithin ebenso wie die Bewilligung eines ansehnlichen Druckkostenzuschusses durch die Kurt-Bösch-Stiftung, Augsburg, eine Würdigung dieses, von den Seminarteilnehmern stets mit großer Zustimmung aufgenommenen wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Beitrags.

Der Kurt-Bösch-Stiftung, Augsburg, danken wir für die Bewilligung eines Druckkostenzuschusses.

Für die Herausgeber der Schriften der Philosophischen Fakultäten

Gunther Gottlieb

Vorwort

Diese Studie ist, in einem einzigen Satz gesagt, das Ergebnis langjähriger Lehrtätigkeit und endloser Diskussionen.

In den Vorlesungen und Seminaren, die jeder von uns beiden an der Universität Genf hielt bzw. leitete, behandelten wir des Öfteren die griechisch-römische, wie auch die orientalische Geschichte des ersten nachchristlichen Jahrhunderts, was zwangsläufig die Anfänge des Christentums einschloss. Die Beschäftigung mit den Quellen jener Zeit führte zu einem Gedankenaustausch zwischen uns beiden, in dem wir immer wieder zum einen auf den Prozess Jesu und zum anderen auf die Strafgerichtsbarkeit in den Provinzen des Römischen Reiches zu sprechen kamen. Hinzu trat unser Bestreben, die Beziehungen richtig zu sehen, die das jüdische Volk seit der Zeit der Makkabäer mit Rom verbanden. Je mehr wir uns in unseren Gesprächen um das Verständnis aller Quellen bemühten, desto klarer wurde uns, dass die drei genannten Themen nicht voneinander zu trennen sind und, da wir zu neuen Schlussfolgerungen gelangten, besonders eine philologisch-verfassungsgeschichtliche Untersuchung vonnöten ist, die niederzuschreiben wir uns schließlich entschlossen.

Über den Prozess Jesu können wir in diesem Vorwort nur wiederholen, was viele unserer Vorgänger aussprachen oder durchblicken ließen: Für den gläubigen Christen leitet dieser Prozess die Heilsgeschichte ein; für alle Menschen aber, welcher Religion sie auch immer angehören mögen, ob gläubig oder nicht, ist er, wie sie wohl einstimmig anerkennen, von weltgeschichtlicher Bedeutung.

Darüber hinaus ist der Prozess Jesu, gerade da er so bekannt ist, so wichtig, weil er seit der frühesten wissenschaftlichen Erforschung der antiken Geschichte im 19. Jahrhundert bis auf den heutigen Tag das Bild beeinflusst hat, das sich der Althistoriker von der Rechtsprechung macht, wie sie in den römischen Provinzen gehandhabt wurde. Eine Abhandlung über die Rechtsprechung, ohne auf den Prozess Jesu einzugehen, ist in unseren Augen undenkbar; ebenso halten wir es für verfehlt, den Prozess Jesu darzustellen, ohne die Rechtsgewohnheiten der Römer in ihren Provinzen zu verstehen. So sollen diese umstrittenen Themen in dieser Studie nebeneinander erörtert werden.

Unserem Augsburger Kollegen und Freund Gunther Gottlieb gebührt unser besonderer Dank für die Durchsicht des Manuskripts. Seine Verbesserungsvorschläge, die eher der Korrektheit der Sprache und der Klarheit des Textes galten, haben wir gern übernommen. Ebenso danken wir den Herausgebern der Schriften der Philosophischen Fakultäten der Universität Augsburg für die Aufnahme unseres Werkes in die Reihe ihrer Veröffentlichungen.

Genf, im Dezember 2007

Adalberto Giovannini
Erhard Grzybek

I. Das Problem: Johannesevangelium 18,31

Über den Verlauf des Prozesses Jesu sind sich die vier Evangelien im Wesentlichen einig¹: Jesus wurde auf Befehl des Sanhedrins verhaftet, diesem zugeführt und dort verhört; das Urteil des Hohen Rates war, dass Jesus wegen Gotteslästerung die Todesstrafe verdiene; daraufhin beschlossen die Hohenpriester, die Schriftgelehrten und die Ältesten des Volkes, Jesus beim römischen Statthalter Pontius Pilatus wegen Aufruhr und Usurpation des Königstitels anzuklagen; nachdem Pilatus Jesus verhört, ihn laut Lukasevangelium zu Herodes Antipas geschickt und zurückerhalten hatte, kam er zu der Überzeugung, dass Jesus keine strafbare Tat begangen habe, und wollte ihn entlassen; aber die Juden protestierten und verlangten mit Nachdruck seine Hinrichtung; schließlich gab Pilatus nach und ließ Jesus als „König der Juden“ kreuzigen².

Es ist nicht unsere Absicht, auf die für die Beziehungen zwischen Christen und Juden so verhängnisvolle Frage einzugehen, wer für den Tod Jesu verantwortlich gewesen sei, die Juden oder der römische Statthalter³. Wir wollen uns in unserer Untersuchung mit der ganz konkreten und klar definierbaren Frage beschäftigen, ob die Juden Jesus dem Statthalter ausgeliefert hätten, weil ihnen die Befugnis, das Todesurteil zu verhängen und zu vollstrecken, von den Römern entzogen worden sei, oder ob sie das Recht gehabt hätten, Jesus selbst zu verurteilen und hinzurichten. Es handelt sich um ein rein staatsrechtliches Problem, das mit der Organisation des Römischen Reiches und mit der Rechtsstellung der Juden in diesem Reich zusammenhängt.

Im 19. und bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts herrschte anscheinend unbestritten die These vor, dass die Römer den Juden die Strafgerichtsbarkeit bei der Einrichtung der Provinz im Jahre 6 nach Chr. entzogen hätten. Dies war insbesondere die Ansicht von E. Schürer, der sich vor allem auf Joh 18,31 und auf Aussagen der anderen Evangelien stützte: Die Juden hätten zwar die Befugnis behalten, in religiösen Angelegenheiten Todesurteile zu fällen, ihr Urteil hätte aber vom Statthalter bestätigt werden müssen⁴. Diese These wurde jedoch im Jahre 1914 von J. Juster

¹ Zu dem Prozess Jesu und allen damit verbundenen Problemen siehe vor allem das sehr gelehrte und einflussreiche Werk von J. Blinzler, *Der Prozess Jesu* (Regensburg 1969) u. jetzt R. E. Brown, *The Death of the Messiah* (New York 1994) = *La mort du Messie*. Encyclopédie de la passion du Christ. Franz. Übersetzung von J. Mignon (Paris 2005).

² Dies bedeutet: Pilatus hat nicht das Rechtsurteil des jüdischen Synedrions ausgeführt, sondern Jesus nach römischem Recht verurteilt und hinrichten lassen. So richtig E. Lohse, *Synedrium*, in: G. Friedrich (Hg.), *Theological Dictionary of the New Testament VII* (Grand Rapids 1971), S. 869.

³ Über die Frage der ‚Verantwortung‘ s. insbesondere Blinzler, *Der Prozess Jesu*, S. 15–38 u. Brown, *The Death of the Messiah*, S. 383–397 = *La mort du Messie*, S. 440–455.

⁴ E. Schürer, *Geschichte des jüdischen Volkes im Zeitalter Jesu Christi II* (Leipzig 1898), S. 209: „Nur wo es sich um die Todesstrafe handelte, bedurfte sein Urtheil (*scil.* des Sanhedrins) der Bestätigung des Procurators“.

ganz entschieden bekämpft⁵: Die Evangelien seien für diese juristische Frage völlig unbrauchbar⁶, und man könne sich nur auf die Apostelgeschichte und die jüdischen Texte, insbesondere den Talmud und Josephus, verlassen; danach hätten die Juden ganz eindeutig die Befugnis behalten, Vergehen gegen ihre Religion souverän und ohne Eingriff der Statthalter mit dem Tode zu bestrafen. Ihm folgte einige Jahre später H. Lietzmann⁷, der damit eine heftige Debatte auslöste, die heute noch andauert⁸. Die alte von Schürer vertretene These ist sofort gegen Lietzmann von F. Büchsel⁹ verteidigt worden, der die Ansicht vertrat, dass die Juden weiterhin das Recht gehabt hätten, die Todesstrafe zu verhängen, diese aber nicht selbst hätten vollstrecken dürfen¹⁰. Für die These von Schürer sind seither viele Gelehrte, insbesondere A. N. Sherwin-White¹¹, J. Blinzler¹², E. Lohse¹³ und R. E. Brown¹⁴, eingetreten, allerdings mit Varianten: für Blinzler wie für Büchsel sei den Juden nur die Vollstreckung der Todesstrafe entzogen worden¹⁵, während für Brown die Römer in gewissen Fällen den Juden die Vollstreckung der Todesstrafe ‚erlaubt‘ hätten¹⁶. Der These von Juster ist nur eine Minderheit der Fachgelehrten gefolgt, unter anderen T. A. Burkill¹⁷, P. Winter¹⁸ und Ch. K. Barrett¹⁹.

⁵ J. Juster, *Les Juifs dans l'Empire romain: leur condition juridique, économique et sociale II* (Paris 1914, Neudr. New York 1964), S. 132–142.

⁶ Ebd., S. 136: „En tout cas, il est absolument impossible de concilier juridiquement les récits évangéliques. Tous les efforts faits dans ce sens ont échoué – et il n'en pouvait être autrement.“

⁷ H. Lietzmann, *Der Prozess Jesu*, Sitzungsberichte d. Preuss. Akad. 14 (1931), S. 313–322 = *Kleine Schriften II* (hg. von K. Aland, Berlin 1958), S. 251–263 und *Bemerkungen zum Prozess Jesu I u. II*, *Zeitschr. f. neutestamentl. Wissensch.* 30 (1931), S. 211–215 u. 31 (1932), S. 78–84 = *Kleine Schriften II*, S. 264–268 u. S. 269–276.

⁸ Zum Stand der Forschung s. insb. Blinzler, *Der Prozess Jesu*, S. 229–244; G. Vermès/F. Millar/M. Black, *The History of the Jewish People in the Age of Jesus Christ (175 B. C. – A. D. 135)* by Emil Schürer II (Edinburgh 1979), S. 218–223; Brown, *The Death of the Messiah*, S. 363–372 = *La mort du Messie*, S. 417–428.

⁹ F. Büchsel, *Die Blutgerichtsbarkeit des Synedrions*, *Zeitschr. f. neutestamentl. Wissensch.* 30 (1931), S. 202–210.

¹⁰ Ebd., S. 202.

¹¹ A. N. Sherwin-White, *Roman Society and Roman Law in the New Testament* (Oxford 1963, Neudr. 1965), S. 35–43.

¹² Blinzler, *Der Prozess Jesu*, S. 229–232.

¹³ E. Lohse, *Synedron* (wie Anm. 2), S. 865 f., der sich ausdrücklich auf Joh 18,31 beruft.

¹⁴ Brown, *The Death of the Messiah*, S. 363–372 = *La mort du Messie*, S. 417–428.

¹⁵ Blinzler, *Der Prozess Jesu*, S. 232. S. auch J.-P. Lémonon, *Pilate et le gouvernement de la Judée. Textes et monuments* (Paris 1981), S. 79–97, bes. S. 81, wonach der römische Gouverneur eine Prozessentscheidung des Sanhedrins bestätigen musste.

¹⁶ Brown, *The Death of the Messiah*, S. 371 f. = *La mort du Messie*, S. 426 f.

¹⁷ T. A. Burkill, *The Competence of the Sanhedrin*, *Vig. Chr.* 10 (1956), S. 80–96 und *The Trial of Jesus*, *Vig. Chr.* 12 (1958), S. 1–18.

¹⁸ P. Winter, *On the Trial of Jesus* (Berlin 1961), S. 75–90.

¹⁹ Ch. K. Barrett, *The Gospel According to St. John* (London ²1978), S. 533–535. – Die bisher angeführten modernen Studien sind natürlich nur eine Auswahl. Die uns zuletzt bekannt gewordenen Bücher über den Prozess Jesu sind F. Bovon, *Les derniers jours de Jésus* (Genf ²2004), G. Vermès, *The Passion. The True Story of an Event that Changed Human History* (London 2005) = *Die Passion. Die wahre Geschichte der letzten Tage im Leben Jesu*. Aus dem Englischen übersetzt von Thomas Ganschow (Darmstadt 2006) u. W. Reinbold, *Der Prozess Jesu* (Göttingen 2006), die drei Werke mit

Um in dieser Frage weiterzukommen, werden wir zunächst die von Juster und seinen Anhängern angeführten Texte nochmals systematischer und genauer überprüfen²⁰:

1) Der Prozess des Petrus und des Johannes (Apg 4, 1–22)

Während einer Rede vor dem Volk in Jerusalem wurden die Apostel Petrus und Johannes verhaftet, eine Nacht lang in Gewahrsam gehalten und dann am folgenden Morgen verhört. Dabei ging es um die Person und das Wirken Jesu, vor allem um die ihm zugeschriebene Heilung eines schwerkranken Mannes, also um rein religiöse Belange. Beeindruckt von der Standhaftigkeit der Apostel und dem Anklang, den diese im Volk fanden, versuchte man zunächst, ihnen eine Schweigepflicht aufzuerlegen, sah aber schließlich von der Strafe ab und beschloss, sie wieder auf freien Fuß zu setzen.

Kommentar: Wie es der Text sagt, ging die Verhaftung der beiden Apostel auf die Sadduzäer zurück, die die Auferstehung von den Toten leugneten; Petrus und Johannes hatten diese jedoch in ihrer Predigt im Zusammenhang mit Jesus erwähnt. Aus diesem Bericht der Apostelgeschichte geht klar hervor, dass der Sanhedrin das Recht hatte, bei möglichen Vergehen gegen die jüdische Religion einzuschreiten, zu beraten und gegebenenfalls Strafen auszusprechen. Wenn in dem Text der Sanhedrin nicht ausdrücklich genannt wird, so gibt es doch keinen Zweifel daran, dass es sich um eine Sitzung des Hohen Rates handelte; denn anwesend waren alle religiösen Führer des jüdischen Volkes, von denen einige sogar namentlich erwähnt werden (Apg 4, 5–6). Wenn den Aposteln letztlich keine Strafe auferlegt wurde, so nur deshalb, weil es aus politischem Kalkül ratsam erschien, auf eine Bestrafung zu verzichten.

neuester Literatur. – Zu erwähnen ist auch der Aufsatz von K. Rosen, Rom und die Juden im Prozess Jesu (um 30 n. Chr.), in: A. Demandt (Hg.), Macht und Recht. Große Prozesse in der Geschichte (München 1990), S. 39–58. Der Verfasser vertritt gegen die herrschende Lehre die Ansicht, dass Jesus von Pilatus wegen Widersetzlichkeit (*contumacia*) verurteilt worden sei, weil er auf seine Fragen nicht geantwortet habe. Diese These ist unhaltbar. In der römischen Jurisprudenz gehört nämlich der Begriff *contumacia* dem Bereich der Zivilgerichtsbarkeit an, wo der Magistrat als Schiedsrichter zwischen zwei Parteien fungiert (so schon G. Humbert, in: Daremberg/Saglio, Dictionnaire des antiquités I, 2, 1887, S. 1489–1495, s. v. *contumacia*; Th. Kipp, RE IV, 1, 1900, Sp. 1165–1170, s. v. *contumacia*). In diesem Bereich bezeichnet *contumacia* allgemein die Nichtbefolgung der Befehle und Entscheidungen des Richters, insbesondere die Nichtbefolgung einer Ladung vor Gericht, um den ordentlichen Ablauf des Prozesses zu verzögern oder zu verhindern. Für den *contumax* hatte sein Verhalten hauptsächlich zur Folge, dass er seinen Prozess verlieren konnte, ohne gegen das Urteil des Richters appellieren zu können. Der Begriff *contumacia* wird auch manchmal im Zusammenhang mit strafrechtlichen Angelegenheiten verwendet, aber *contumacia*, in erster Linie die Nichtbefolgung einer Ladung vor Gericht, war als solche nicht strafbar und ist vor allem nirgends als Kapitaldelikt bezeugt. Zum Christenbrief des Plinius, auf den sich Rosen beruft, s. A. Giovannini, L'interdit contre les chrétiens: raison d'État ou mesure de police?, Cahiers Glotz 7 (1996), S. 103–134, bes. auf den S. 112–121.

²⁰ Wir haben darauf verzichtet, auf die rabbinischen Zeugnisse einzugehen: Diese Texte sind nämlich widersprüchlich, und ihre Zuverlässigkeit ist sehr umstritten. S. für alle Burkill, Vig. Chr. 10 (1956), S. 83–85; Vermès/Millar/Black, The History of the Jewish People II, S. 221 f. u. Brown, The Death of the Messiah, S. 365 f. = La mort du Messie, S. 420 f.

2) Die Verhaftung und Steinigung des Stephanus (Apg 6,8–7,60)

Stephanus, einer der sieben gewählten ‚Diakone‘ oder eher Leiter der christlichen Urgemeinde, geriet nach ihm zugeschriebenen Wundern in ein Streitgespräch mit jüdischen Landsleuten, auch mit Juden aus Kyrene, Alexandrien und Kleinasien. Diesen gelang es schließlich über Mittelsmänner, ihn anzuklagen, Gott und Moses gelästert zu haben. Stephanus wurde daraufhin gefangengenommen und vor den Hohen Rat gebracht. Er erhielt die Gelegenheit, in einer längeren Rede seine religiösen Überzeugungen vorzutragen, die aber den Sanhedrin derart erzürnten, dass sich seine Mitglieder die Ohren zuhielten, auf Stephanus losstürmten, ihn aus der Stadt trieben und ihn dort steinigten.

Kommentar: Aus dieser Notiz der Apostelgeschichte lässt sich nicht eindeutig entnehmen, ob ein ordentlicher Prozess stattgefunden hat oder nicht. Für Schürer ist die Steinigung des Stephanus eine „Kompetenz-Überschreitung oder ein Akt tumultuarischer Volksjustiz“²¹. So wird die Hinrichtung des Stephanus auch von anderen Gelehrten, unter anderen von Sherwin-White²² und Blinzler²³, verstanden.

Dafür, dass es zu einem ordentlichen Prozess gekommen war, spricht jedoch vieles, so die genaue Aufzählung aller Anklagepunkte, die durchweg religiöser Natur waren (Apg 6,11 u. 13–14), dann die Anhörung von Zeugen, die jedoch falsche Zeugen waren (Apg 6,13), und das Recht auf eine ausführliche Verteidigungsrede (Apg 7,2–53). Es ging dem Verfasser dieser Passagen offensichtlich nicht darum, die rechtliche Grundlage von Verhaftung, Verhör und Todesurteil des Stephanus darzulegen, sondern einen hochdramatischen Bericht anzufertigen, der einerseits auszudrücken hatte, wie sehr sich die Anhänger Jesu der altjüdischen Geschichte verbunden fühlten, so in der Rede des Stephanus, einem Bericht, der andererseits aber auch die angebliche Boshaftigkeit des orthodoxen Judentums gegenüber der aufkommenden Christengemeinde aufzeigen sollte. So ist es sehr wahrscheinlich, dass die Verurteilung und die Hinrichtung des Stephanus das Ergebnis eines ordnungsgemäßen Prozesses waren.

3) Die Gefangennahme und die Verhöre des Apostels Paulus (Apg 21,27–25,12)²⁴

Während sich Paulus im Tempel aufhielt, wurde er vom empörten Volk wegen eines angeblichen Frevels ergriffen: Er soll nämlich einen Nicht-Juden namens Trophimos in den Tempelbezirk mitgenommen haben. Das Volk wollte ihn sofort umbringen, und es entstand daraus ein großer Aufruhr (21,31–32), der die in Jerusalem stationierte römische Kohorte veranlasste einzugreifen, den Apostel zu verhaften und ihm damit das Leben zu retten. Der römische Offizier Claudius Lysias verhörte ihn,

²¹ Schürer (wie Anm. 4), S. 210.

²² Sherwin-White (wie Anm. 11), S. 42.

²³ Blinzler (wie Anm. 1), S. 243 f.

²⁴ Dieser Fall ist von Winter (wie Anm. 18), S. 77–87 sehr eingehend behandelt worden.

weil er wissen wollte, warum das Volk gegen ihn so empört war, und er erfuhr dabei, dass Paulus das römische Bürgerrecht besaß (22,24–29). Danach ließ er den Hohen Rat einberufen, weil er von ihm erfahren wollte, was die Juden dem Apostel vorwarfen (22,30 ff.). Es entstand während des Verhörs ein so heftiger Streit zwischen den Sadduzäern und den Pharisäern, dass Claudius Lysias, der zugegen war, um das Leben des Apostels fürchtete und ihn in die Kaserne zurückbrachte (23,10). Er ließ ihn dann unter starkem Schutz nach Cäsarea dem Statthalter Felix überbringen (23,23 f.) und erklärte diesem in einem Begleitschreiben, dass Paulus wegen Streitfragen über das jüdische Gesetz beschuldigt worden sei, dass aber keine Klage wegen Vergehen vorliege, auf die Strafen wie Haft oder Tod stünden (23,29). Felix behielt Paulus zwei Jahre in Gewahrsam, ohne ihn zu richten, bis er von seinem Nachfolger Porcius Festus abgelöst wurde (24,26–27). Als Festus in seiner Provinz eintraf, wurde er sofort von den Hohenpriestern und den Vornehmsten der Juden gebeten, ihnen den Apostel auszuliefern, damit sie ihn verurteilen könnten (25,1–3). Festus forderte sie auf, nach Cäsarea zu kommen und dort ihre Anklagen gegen Paulus vorzubringen (25,4–5). Nachdem er in Cäsarea die Anklagen der Juden und die Verteidigung des Apostels angehört hatte, schlug er diesem vor, mit ihm nach Jerusalem zu gehen und sich dort vom Hohen Rat unter seinem Vorsitz aburteilen zu lassen, aber Paulus lehnte diesen Vorschlag ab und verlangte, weil er römischer Bürger sei, vom Kaiser selbst gerichtet zu werden (25,9–10).

Kommentar: Diese Episode beginnt mit einem Versuch des Volkes, Paulus zu töten, also eindeutig einem Fall von ‚tumultuarischer Volksjustiz‘. Die römische Kohorte griff nur ein, um die in Aufruhr geratenen Menschen zu besänftigen und die Ruhe wiederherzustellen, eine Maßnahme, die nicht die Strafgerichtsbarkeit betrifft, sondern die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung.

Für unsere Frage wird die Episode von dem Augenblick an relevant und wichtig, wo Claudius Lysias erfuhr, dass Paulus das römische Bürgerrecht besaß. Seit diesem Moment war er verpflichtet, für die persönliche Sicherheit des Apostels zu sorgen und ihn gegen die Wut der Juden zu schützen²⁵. Bezeichnend dabei ist aber, dass er über den Streit zwischen Paulus und den Juden nicht selbst entschied, sondern den Hohen Rat einberufen ließ und ihn beauftragte, den Apostel abzuurteilen. Bemerkenswert ist ferner, dass er dem Statthalter Felix in seinem Schreiben erklärte, Paulus sei von den Juden wegen Streitigkeiten über das jüdische Gesetz und nicht wegen Vergehen, die mit Haft und Tod bestraft würden, angeklagt worden: Für ihn waren also die Anklagen der Juden gegen Paulus keine nach römischem Standpunkt strafbaren Delikte. Hervorzuheben ist weiter, dass auch Felix über den Fall nicht entschied, sondern Paulus zwei Jahre in Haft behielt. Aufschlussreich ist schließlich und vor allem das Verhalten des Statthalters Festus: Obwohl Paulus römischer Bürger war, war Festus bereit, ihn vom Hohen Rat in Jerusalem unter seinem Vorsitz richten zu lassen, obgleich er nicht ignoriert haben kann, dass die für sein angebliches Vergehen gegen die jüdische Religion vorgeschriebene Strafe

²⁵ Dies hat Winter (wie Anm. 18), S. 77 ff. richtig erkannt.